

Vergabebedingungen

zum Vergabeverfahren

Starkregenvorsorgekonzept Damme

Vergabenummer: 2026-04767

Stand: 09/2026

Version 1.0

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel dieser Unterlage.....	3
2.	Geltende Bestimmungen für die Vergabe.....	3
3.	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	4
3.1	Teilnahmewettbewerb.....	4
3.2	Angebotsphase.....	5
4.	Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung.....	6
5.	Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte	6
6.	Kommunikation und Verfahrenssprache	7
7.	Teilnahmebedingungen.....	7
7.1	Inhalt des Teilnahmeantrags.....	7
7.2	Form des Teilnahmeantrags, Einreichung.....	8
7.3	Teilnahmebedingungen und Nachweis der geforderten Eignung	8
7.4	Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Auswahl der Bewerber	9
8.	Angebotsbedingungen	10
8.1	Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe.....	10
8.2	Inhalt des Angebotes	10
8.3	Form des Angebotes.....	10
8.4	Prüfung und Wertung der Angebote.....	11
9.	Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs....	11
10.	Kosten für die Teilnahme am Verfahren	12
11.	Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen.....	12
12.	Nachprüfung für EU-weit bekanntgemachte Vergabeverfahren Fehler! Textmarke nicht definiert.	
13.	Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren.....	12

1. Ziel dieser Unterlage

Die vorliegende Unterlage behandelt die Vergabebedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes („OOWV“ oder „Auftraggeber“) für dieses Vergabeverfahren. Der Auftraggeber möchte Interessenten die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens beschreiben und die Eignungs- und Zuschlagskriterien angeben und damit das Verständnis vom Ablauf und den Bedingungen dieses Vergabeverfahrens erleichtern. Dies soll es ermöglichen, sich für das Vergabeverfahren optimal aufzustellen. Zugleich sichern die Informationen transparente und faire Wettbewerbsbedingungen.

2. Geltende Bestimmungen für die Vergabe

Für die Vergabe gelten

bei Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, die EU-weit bekanntgemacht sind:

- der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist sowie die Sektorenverordnung (**SektVO**) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und
 - bei Liefer- und Dienstleistungen: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - bei Bauleistungen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

bei Liefer- und Dienstleistungen, die in einem nationalen Vergabeverfahren vergeben werden:

- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – **UVgO**) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

bei Bauleistungen die in einem nationalen Vergabeverfahren vergeben werden:

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (**VOB/A**) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bieter, der aufgrund seines Angebotes im Rahmen der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage eines zuschlagsfähigen, d. h. in jeder Hinsicht vollständigen und wertungsfähigen Angebotes.

3.1 Teilnahmewettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber aufgefordert, ihre Eignung unter Beweis zu stellen. Hierzu haben die Bewerber einen Teilnahmeantrag (beigefügte Vergabeunterlagen) mit den geforderten Erklärungen und Angaben einzureichen.

Die Teilnahmefrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf der als Einreichungstermin festgesetzten Uhrzeit. Das Risiko des fristgerechten Zugangs liegt beim Bewerber. Wird dieser Termin verschoben, erhalten interessierte Unternehmen über den

Kommunikationsbereich zu diesem Vergabeverfahren über das „**Deutsche Vergabeportal**“ (<https://www.dtv.de/Center>) hierüber eine Mitteilung.

Die Eignung der Bewerber wird der Auftraggeber prüfen. Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um Interessenten eine Entscheidung über die Teilnahme an dem Verfahren zu ermöglichen.

3.2 Angebotsphase

Der Auftraggeber wird den im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geeigneten Bewerbern mitteilen, dass sie zur Abgabe eines Erstangebotes ausgewählt wurden und sie zur Abgabe eines Angebotes auffordern (ab dieser Phase „Bieter“ genannt). Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten die Bieter ggf. ergänzende oder angepasste Informationen und Vergabeunterlagen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, § 15 Abs. 2 SektVO, § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO.

Mit der Abgabe seines Angebots muss der Bieter ggf. seinen Verhandlungsbedarf unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formblatts bereits detailliert aufführen und begründen. Nebenangebote bzw. Varianten sind nicht zugelassen. Sofern der Bieter Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, hat er diese mit seinem Verhandlungsbedarf zu unterbreiten.

Sofern Präsentation- und Verhandlungstermine anberaumt werden, finden diese voraussichtlich **in KW 49/50** statt. Die Bewerber werden bereits jetzt gebeten, ihre Verfügbarkeit in diesem Zeitraum sicherzustellen. Die überarbeiteten Angebote werden anschließend einzureichen sein.

Sofern der Auftraggeber es für erforderlich oder zweckmäßig hält, wird er auch mehrere Verhandlungsrunden durchführen. Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest.

4. Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung

Die bereitgestellten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sowie bei der Erstellung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten zu beachten. Bitte beachten Sie ferner, dass Vordrucke, wie z. B. das Teilnahmeantragsschreiben an den dafür vorgesehenen Stellen mit dem Namen und der Anschrift des Unternehmens und der Person auszufüllen ist, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt.

Interessierten stehen die Vergabeunterlagen unter der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) zum Download bereit.

Die ausgewählten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe weitere Vergabeunterlagen zur Beschreibung der Leistung sowie ggf. ergänzende oder angepasste Informationen und Vergabe- sowie Vertragsunterlagen.

5. Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte

Der Bewerber/Bieter ist gemäß § 311 BGB vorvertraglich verpflichtet, die Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig, sorgfältig und fachmännisch zu prüfen. Enthält die Bekanntmachung oder enthalten die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und für Aufklärung zu sorgen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebots bestätigt der Bewerber/Bieter, dass er die Vergabe- und Vertragsunterlagen der geforderten Prüfung unterzogen hat, dass die Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig beantwortet sind und die Vergabe- sowie Vertragsunterlagen eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebots bilden. Im Übrigen gilt § 160 Abs. 3 GWB (zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags vor der Vergabekammer), auf den der Auftraggeber hinweist.

Fragen und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen oder zum laufenden Verfahren sind unverzüglich und unter Berücksichtigung der Frage- und Auskunftsfrist **ausschließlich** über den Kommunikationsbereich der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu stellen.

Rechtzeitig eingegangene Fragen der Bewerber/Bieter und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum laufenden Verfahren sowie

sonstige relevante Hinweise wird die Vergabestelle in der Regel bis sechs Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Frist, im Fall des Teilnahmewettbewerbs, der Teilnahmefrist, im Fall der Angebotsphase, der Angebotsfrist beantworten bzw. bekannt gegeben. Antworten bzw. zusätzliche Informationen (soweit vorhanden) auf rechtzeitig eingegangene Fragen bzw. Auskunftersuchen, wird der Auftraggeber sofern erforderlich auf transparente und gleichbehandelnde Weise unter Voranstellung der jeweiligen Fragen registrierten Unternehmen/Bewerbern/Bietern zur Verfügung stellen. Die Bewerber/Bieter haben bei der Formulierung der Fragen bzw. Auskunftersuchen daher darauf zu achten, dass darin oder in der absehbaren Antwort keine vertraulichen Informationen enthalten sind. Andernfalls haben die Bewerber/Bieter auf vertrauliche Informationen gesondert hinzuweisen. Mündlich erteilte Antworten sind nicht verbindlich. Bewerber/Bieter sind zudem gehalten, keine Informationen bei anderen Vertretern des Auftraggebers, dessen Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß hiergegen kann zum Ausschluss des Bewerbers/Bieters von dem Vergabeverfahren führen.

6. Kommunikation und Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bewerbern/Bietern erfolgt über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtyp.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren.

Bewerber/Bieter sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist/Angebotsfrist im eigenen Interesse verpflichtet, regelmäßig und selbstständig auf zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Fragen im Vergabeportal/im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu achten.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Alle Dokumente im Vergabeverfahren, wie Teilnahmeanträge und Angebote, sowie die gesamte schriftliche Kommunikation und die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu verfassen und einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind ergänzend zu diesen jeweils amtlich anerkannte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

7. Teilnahmebedingungen

Die Bewerber sind zunächst aufgefordert, in einem Teilnahmewettbewerb ihre Eignung unter Beweis zu stellen.

7.1 Inhalt des Teilnahmeantrags

Der Bewerber füllt den Teilnahmeantrag (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein und alle

geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Teilnahmeantrags, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bewerber werden gebeten, ihre Teilnahmeanträge entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

[A##]_[Bewerbername]_[JJJJ-MM-TT]

(z. B. A08_NAME_2020-10-30)

Der Name des Bewerbers ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

7.2 Form des Teilnahmeantrags, Einreichung

Die Einreichung des Teilnahmeantrags ist ausschließlich in folgender Form möglich:

Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihren Teilnahmeantrag ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Teilnahmeantrags kommen!** Die Einreichung von Teilnahmeanträgen per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-3-243837 (es können Kosten anfallen).

7.3 Teilnahmebedingungen und Nachweis der geforderten Eignung

Im Einzelnen macht der Bewerber in seinem Teilnahmeantrag Angaben zu seiner persönlichen Lage. Diese umfassen Angaben zum Unternehmen und im Fall des Vorliegens einer Bewerbungsgemeinschaft auch Angaben zu deren Mitgliedern. Zum Nachweis der Eignung hat sich jeder Bewerber/die Bewerbungsgemeinschaft oder sofern gefordert, deren Mitglieder, unter Verwendung der Vordrucke zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zur

Befähigung zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu erklären. Dabei gilt: Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages.

Die Eignungskriterien ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und der Bewertungsmatrix für die Eignung (Anlage "Eignungsbewertungsmatrix").

7.4 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Auswahl der Bewerber

Es werden nur geeignete Bewerber zum weiteren Verfahren der Angebotsaufforderung und Verhandlung zugelassen. Der Auftraggeber wird die Bewerber, deren Teilnahmeanträge abgelehnt wurden, über die Ablehnung informieren. Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der SektVO, UVgO, VOB/A und des GWB durch den Auftraggeber nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).
2. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 51 Abs. 2 ff. SektVO, § 41 Abs. 2 ff. UVgO, § 16a Abs. 1 ff. VOB/A.
3. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bewerber eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages.
5. Sollten mehr als drei Bewerber die geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllen, so wird der Auftraggeber die am besten geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Am besten geeignet sind diejenigen Bewerber, die bei Anwendung der Bewertungsmatrix für die Eignung (Anlage "Eignungsbewertungsmatrix") die meisten Bewertungspunkte unter den Bewerbern erhalten. Sollte sich bei der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge herausstellen, dass weniger als drei Bewerber für die zu vergebenden Leistungen geeignet sind, können auch weniger als drei Bewerber für das weitere Verfahren ausgewählt werden. Im Falle der Punktgleichheit mehrerer Bewerber nach der Eignungsbewertungsmatrix auf den entsprechenden Rängen im Ranking können auch mehr als drei Bewerber für das weitere Verfahren ausgewählt werden.

8. Angebotsbedingungen

Die Anforderungen an die Angebote richten sich nach diesen Vergabebedingungen sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

8.1 Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe

Auf die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und die besonderen Bedingungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) wird hingewiesen.

8.2 Inhalt des Angebotes

Der Bieter füllt das Angebotsschreiben (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Angebotes, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bieter werden gebeten, ihre Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

[A##]_[Bietername]_[JJJJ-MM-TT]

(z. B. A08_NAME_2020-10-30)

Der Name des Bewerbers ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

8.3 Form des Angebotes

Die Einreichung des Angebotes ist ausschließlich in folgender Form möglich:

Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes kommen!** Die Einreichung von Angeboten per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Angebote werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (es können Kosten anfallen).

8.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der SektVO, UVgO, VOB/A und des GWB nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).
2. Prüfung der Angebote auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 51 Abs. 2 ff. SektVO, 41 Abs. 2 ff. UVgO, § 16a Abs. 1 ff. VOB/A.
3. Prüfung der Angebote auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Unternehmen eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.
5. Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise, insbesondere unter Berücksichtigung von § 54 SektVO, § 44 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A.
6. Die in der Wertung verbliebenen Angebote wird der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in diesem Vergabeverfahren im Sinne des § 127 GWB, § 52 Abs. 1 SektVO, § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A gemäß den dafür festgelegten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der ebenfalls festgelegten Bewertungsmethode anhand der **Anlage „Bewertungsmatrix“** bewerten.

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dieser Anlage, die der Auftraggeber für die Bewertung der Angebote verwendet. Diese ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Inhalte dieser Anlage sind vom Bieter bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Anforderungen / Erwartungen / Hinweise des Auftraggebers zu den einzelnen Zuschlagskriterien.

9. Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs vor.

Änderungen und Ergänzungen durch den Bewerber/Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Ebenso gelten Veränderungen der Leistungsbeschreibung, der Preisblätter sowie der anderen Unterlagen als unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen und können zum Ausschluss des Teilnahmeantrags/Angebotes führen.

10. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Beteiligung am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, erfolgt keine Entschädigung, Kostenerstattung oder Vergütung durch den Auftraggeber.

11. Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen

Die übersandten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden (**Anlage Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**).

12. Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren

§ 16 NTVergG

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. Dies gilt entsprechend auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. 3Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die

vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.
